

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

(Stand: 1. Januar 2012)

Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Coveris Flexibles Deutschland, soweit nicht schriftlich abweichende Individualvereinbarungen getroffen werden. Sie gelten gegenüber kfm. Geschäftspartnern auch für Folgegeschäfte, ohne dass es einer neuerlichen Übersendung der Bedingungen bedarf.

1. BESTELLUNG, VERTRAG

Zur Aufgabe von Bestellungen zu Lasten der Coveris Flexibles Deutschland sind ausschließlich Angehörige der Geschäftsleitung sowie Mitarbeiter der Einkaufsabteilung oder Mitarbeiter/in die durch die Einkaufsleitung autorisiert wurden berechtigt. Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Sollen (fern-) mündliche Bestellungen ausnahmsweise sofortige Verbindlichkeiten haben, wird dies ausdrücklich vom Besteller hervorgehoben. Der Inhalt einer solchen Bestellung wird anschließend durch unser Bestätigungsschreiben konkretisiert. Mit der Auftragsannahme akzeptiert der Lieferant/Hersteller unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Sollten beim Lieferant oder Hersteller nach Erhalt unserer Bestellung Änderungen im Liefer- oder Produktionsprogramm eintreten, sind wir unverzüglich zu informieren, um dann eine diesbezügliche Entscheidung treffen zu können. Alle Angebote und Muster sind für uns kostenlos. Höhere Gewalt, Unruhen und Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im Liefer- und Produktionsbereich des Lieferanten hat dieser gegenüber uns zu vertreten. Höhere Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfe und andere Betriebsstörungen bei Coveris Flexibles Deutschland berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch im Falle entsprechender Betriebsstörungen bei Dritten, deren Leistung für die Herstellung eines Coveris -Produktes von erheblicher Bedeutung ist.

Falls der Lieferant Änderungen an der Bestellung vornimmt, müssen solche Änderungen ausdrücklich durch unser Unternehmen vorab genehmigt werden und führen zu einer neuerlichen Bestellerteilung oder zu einer Bestelländerung, die die Abänderung berücksichtigt. Bei einem Online-Abschluss kommt der Vertrag zustande, wenn unserem Unternehmen die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten vorliegt.

Durch die Annahme einer Bestellung unseres Unternehmens erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen unwiderruflich und uneingeschränkt an. Von der Bestellung abweichende Erklärungen des Lieferanten, die zusammen mit der Auftragsbestätigung abgegeben werden, sind nur wirksam, wenn sie von unserem Unternehmen schriftlich anerkannt werden. Ferner dürfen an den Einkaufsbedingungen keine Änderungen mehr vorgenommen werden, sobald sich der Lieferant und unser Unternehmen, vor Abgabe der Bestellung, auf die für die Bestellung geltenden Einkaufsbedingungen geeinigt haben.

Für den Inhalt des Kaufvertrages gelten in folgender Rangfolge:

- der von den Vertragspartnern unterzeichnete schriftliche Vertrag und/oder
- die Bestellung
- diese Einkaufsbedingungen
- das Lasten-/Pflichtenheft
- die technischen Produktspezifikationen
- die Auftragsbestätigung

2. PREIS

Die Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer, es sei denn, dass sich eine Preisreduzierung zwischen Bestellung und Auslieferung ergeben hat. In diesem Fall ist der niedrigere Preis maßgebend.

Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschl. Verpacken und Verpackung (die wir gemäß Verpack. VO basierend auf § 14 Abfallgesetz kostenlos zurückgeben können), Versicherung, Montage, verzollt. Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten.

Bei Maschinen und maschinellen Anlagen gehören zum Preis die ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme einschl. Einweisung unseres Personals. Der Lieferant hat auf seine Kosten für

ordnungsgemäße Beseitigung der etwa entstehenden Verunreinigungen (Bauschutt, Verpackungsmaterial etc.) zu sorgen.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass der unserem Unternehmen für die Lieferung in Rechnung gestellte Preis mindestens so niedrig ist wie der Preis, den der Lieferant anderen Käufern zu ähnlichen Bedingungen in Rechnung stellt, und dass alle Preise mit sämtlichen zum Zeitpunkt des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften im Einklang stehen. Der Lieferant stellt sicher, dass die unserem Unternehmen in Rechnung gestellten Preise vergleichbar sind mit Preisen anderer Lieferanten für ähnliche Produkte. Der Lieferant nimmt teil an Kosteneinsparungs- und Produktionssteigerungsprogrammen unserer Gesellschaft.

3. LIEFERTERMINE UND FRISTEN

Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für eine termingerechte Lieferung ist der Eingang der Ware in unserem Haus bzw. bei Maschinen/Anlagen eine ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme am Standort derselben durch den Lieferanten.

Von allen Umständen, die zu einer Verzögerung des Liefertermins führen können, sind wir unverzüglich schriftlich mit der Angabe der Gründe zu informieren. Bei nicht termin- oder fristgerechter Lieferung — auch unverschuldet — sind wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ist in unserer Bestellung die Lieferfrist ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet worden, so ist der Lieferant bei einer Lieferverzögerung ohne Mahnung für alle Schäden einschl. Folgeschäden haftbar.

4. TRANSPORT, LIEFERUNG, ZOLLVORSCHRIFTEN UND AUSFUHRKONTROLLE

Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Lieferant den Versand der Lieferungen auf seine Kosten und Gefahr „geliefert verzollt“ (DDP – Delivery Duty Paid (Incoterms 2010) gemäß am Bestelldatum geltender Incoterms zum Lieferdatum an den in der Bestellung angegebenen Lieferort vorzunehmen. Alle Gebühren und Abgaben werden von ihm beglichen, soweit nichts anderes von den Vertragspartnern vereinbart wurde.

Die Verpackung der Lieferungen muss dem Produkt, dem Transportmittel und dessen sachgerechter Entladung am Bestimmungsort angepasst sein. Auf der Außenseite jeder Verpackungseinheit müssen die aufgrund geltender Versandvorschriften erforderlichen Beschriftungen sowie Anweisungen zu speziellen Lagerbedingungen lesbar angebracht sein. Sämtliche aus nicht angepassten oder unsachgemäßen Verpackungen entstehenden Beschädigungen (zerstörte Ware, Minderlieferungen, Verluste, etc.) der Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften einzuhalten, die für den Transport der durch unser Unternehmen bestellten Waren gelten. Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen beim Versand nicht beschädigt werden, z.B. indem er den Frachtführer anweist, keine gefährlichen Waren und Betriebsstoffe neben den durch unser Unternehmen bestellten Lieferungen zu transportieren. Auf Anforderung übergibt der Lieferant unserem Unternehmen unverzüglich die erforderlichen Ursprungszeugnisse sowie alle weiteren Angaben zu anfallenden Steuern und Abgaben, einschließlich Mehrwertsteuer und Informationen zur Herkunft der Lieferungen, um sämtliche Zoll-, Tarif- und sonstigen anwendbaren behördlichen Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

5. MEHR- ODER MINDERLIEFERUNGEN

Als unerhebliche Mengenabweichungen im Sinne von § 378 HGB gelten nur Mehr- oder Minderleistungen bis zu 1 %.

6. ZAHLUNG

Die Rechnungen regulieren wir innerhalb von 65 Tagen nach Rechnungs- und komplettem Wareneingang zum Monatsende. Zahlen wir innerhalb einer Frist von 35 Tagen zum Monatsende, ziehen wir 3 % Skonto ab. Rechnungen, die wegen fehlender Angaben nicht einwandfrei bearbeitet werden können, senden wir zurück. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem erneuten Eingang der vollständigen Rechnung

7. MÄNGELRÜGEN

Wir sind berechtigt, Mängelrügen grundsätzlich innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Ware bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels zu erheben.

8. GEWÄHRLEISTUNGEN, SCHADENERSATZ, VERJÄHRUNG

Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen — insbesondere auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes, des Umweltschutzes und der Lärmbekämpfung — weiterhin die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften (UW und VDE) und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Leistet der Lieferant mangelhaft, dann können wir nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder — sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen — Schadenersatz verlangen.

Entscheiden wir uns für Nachbesserung bzw. Nachlieferung, hat der Lieferant unverzüglich zu handeln. Falls dies nicht geschieht und/oder ohne Erfolg bleibt, dürfen wir auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte für einwandfreien Ersatz sorgen und auf Kosten des Lieferanten und seine Gefahr die Ware zurückschicken. Unser Einverständnis mit Rechnungen, Skizzen etc. entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für Konstruktion, Ausführung, Funktion und Qualität und bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistung.

Soweit der Gesetzgeber keine längeren Fristen vorgesehen hat, verjähren unsere Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an Maschinen und Anlagen 24 Monate nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme, bei sonstiger mangelhafter Herstellung und bei mangelhafter Warenlieferung 13 Monate nach Wareneingang bzw. nach Abnahme des Werkes.

Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und verpflichtet sich, unserem Unternehmen sämtliche Informationen über Quellen und Eigenschaften seiner Lieferungen zu geben.

9. SCHUTZRECHTE

Allein der Lieferant ist voll dafür verantwortlich, dass durch seine Anlieferung/ Leistungen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Führt die mangelhafte Leistung des Lieferanten zur Verletzung von Rechten Dritter, die der Lieferant zu vertreten hat, so hat uns der Lieferant von jeglicher Haftung freizustellen.

10. EIGENTUM, URHEBERRECHT, GEHEIMHALTUNG

Alle Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Erledigung unserer Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Unterlagen und Gegenstände sind ordnungsgemäß zu versichern und nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant hat alle Erfahrungen, Kenntnisse und Unterlagen unserer Firma gegenüber Dritten streng geheim zu halten. Er haftet bei Verletzung dieser Pflicht.

11. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant muss Inhaber einer Versicherungspolice sein, welche sämtlichen Personen-, Sach- und abstrakten Schäden, direkter oder indirekter Natur, in Verbindung mit der Vertragserfüllung abdeckt, welche durch ihn oder durch seine Subunternehmer oder Unterlieferanten verschuldet werden. Die Versicherungssumme für Haftpflicht, Betriebs- und Produkthaftpflicht des Lieferanten muss mindestens zehn (10) Millionen Euro betragen für eine Lieferung im Wert von unter einer (1) Million Euro und mindestens zwanzig (20) Millionen Euro für eine Lieferung im Wert von über einer (1) Million Euro. Diese Versicherungspolice muss bei einer anerkannt solventen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Auf Verlangen übergibt der Lieferant unserem Unternehmen Versicherungsscheine, in denen die Deckungssumme, die Nummer der Police sowie der Ablauftag der vom Lieferanten abgeschlossenen Versicherung angegeben sind. Diese Versicherungsscheine müssen vorsehen, dass unserem Unternehmen eine Beendigung (ohne Verlängerung oder Ersatz) oder Verringerung der Deckungssumme oder des Deckungsumfangs vom Versicherer mindestens 30 Tage vorher schriftlich angezeigt wird. Die Vorlage von Versicherungsscheinen befreit den Lieferanten nicht von seinen Pflichten oder Verbindlichkeiten aus einer Bestellung. Hält der Lieferant Versicherungen in Bezug auf eine Bestellung nicht aufrecht, so ist unser Unternehmen berechtigt, diese Versicherungen selbst abzuschließen; in diesem Falle erstattet der Lieferant unserem

Unternehmen auf Anforderung sämtliche tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen für den Abschluss dieser Versicherungen.

12. PRODUKTHAFTUNG

Der Lieferant hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen Fehlern der von ihm gelieferten Produkte gegen uns geltend machen. Auf Verlangen ist der Bestand einer Betriebs- und Produkthaftpflicht nachzuweisen, die zumindest vertragstypische Schäden deckt. Ohne diesen Nachweis können wir Zahlung und Annahme der Lieferung verweigern.

13. GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ - SICHERHEIT - ILLEGALE BESCHÄFTIGUNG

Der Lieferant hält sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die üblicherweise in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit, Arbeitnehmervertretung und illegaler Beschäftigung angewandten gesetzlichen Bestimmungen ein, unabhängig davon, ob der Lieferant alleine vor Ort oder gemeinsam mit anderen Lieferanten tätig ist. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für sein Personal, er muss somit sicherstellen, dass dieses Kenntnis hat von (i) der Betriebsordnung, (ii) den Sicherheitsvorschriften, (iii) speziellen Regelungen insbesondere den Regeln zum Tragen von individuellen Schutzausrüstungen und den im Bereich unseres Unternehmens gegebenenfalls bestehenden Umweltschutzvorschriften. Er ist alleinverantwortlich für die Verwaltung, die Rechnungslegung sowie den Arbeitseinsatz und die Überwachung seiner für die Ausführung der Bestellung abgestellten Mitarbeiter. Der Lieferant sichert zu, dass seine für die Ausführung der Bestellung abgestellten Mitarbeiter fachkundig und in ausreichender Anzahl vorhanden sind, um die Lieferungen gemäß der Bestellung bereitzustellen. Befinden sich die Mitarbeiter in den Räumlichkeiten unseres Unternehmens, so ernennt der Lieferant einen Projektleiter vor Ort mit Aufsichts- und Weisungsbefugnis in Bezug auf seine Mitarbeiter. Neben den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sich der Lieferant, die Anweisungen und Verfahren unseres Unternehmens einzuhalten, einschließlich derer in Bezug auf Sicherheit, Umweltschutz und Qualität.

14. BEFOLGUNG DER ANTI-KORRUPTIONSGESETZE

Der Lieferant befolgt die strengsten ethischen und moralischen Regeln. Insbesondere sichert der Lieferant zu und gewährleistet, dass weder er, noch einer seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, Gesellschafter, Vertreter oder Handlungsbevollmächtigten ("Verbundene Parteien") unmittelbar oder mittelbar Zahlungen, Geschenke, oder andere Vorteile im Zusammenhang mit Bestellungen gewährt oder anbietet, (i) die auf den Lieferanten oder unser Unternehmen anwendbare Anti-Korruptions Gesetze oder Regelungen verletzen würden, (ii) die Personen beeinflussen oder dafür belohnen, dass sie gegen erwartete Grundsätze von Treu und Glauben, der Unparteilichkeit oder des Vertrauens verstoßen, oder dies beabsichtigen, oder deren Entgegennahme durch den Empfänger sonst missbräuchlich wäre, (iii) die an oder zugunsten einer Amtsperson erfolgen, mit dem Ziel diese zu beeinflussen und einen Vorteil im Rahmen des Geschäftsbetriebs zu gewinnen oder zu erhalten, oder (iv) die ein unabhängiger Dritter ansonsten als unethisch, illegal oder missbräuchlich betrachten würde. Der Lieferant informiert sofort die Einkaufsabteilung unseres Unternehmens über Verstöße gegen die oben genannte Zusicherung.

Der Lieferant (i) dokumentiert genau und akkurat in seinen Büchern und Aufzeichnungen alle Geschäftsvorfälle, die in irgendeinem Verhältnis zu Bestellungen stehen ("Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle") und (ii) stellt auf schriftliche Anfrage die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle und/oder jede andere Information, die unser Unternehmen vernünftigerweise benötigt, um die Befolgung der Pflichten des Lieferanten nach ihren Anti-Korruptions Richtlinien zu überwachen, zur Verfügung. In diesem Abschnitt gelten als "Bücher und Aufzeichnungen" alle gesellschaftsrechtlichen Aufzeichnungen, Kontoauszüge, Geschäftsbücher, begleitende Dokumentation und andere Aufzeichnungen und Dokumente (einschließlich aber ohne Beschränkungen auf Rechnungen, Übertragungsdokumente und andere Dokumente), ob in Papier- oder anderer Form. Das Unterlassen sich an die Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen in diesem Abschnitt zu halten, ermächtigt unser Unternehmen sofort laufende Bestellungen ohne Ausgleichszahlung und vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Rückgriffs Ansprüche, die unser Unternehmen gegenüber dem Lieferanten haben könnte, zu beenden.

15. DATENSCHUTZ

Zur Verwendung im kfm. Geschäftsablauf speichern wir die Geschäftsdaten des Lieferanten mit dessen Einverständnis.

16. SONSTIGES

Teilunwirksamkeit. Werden Teile dieser Einkaufsbedingungen für nicht anwendbar erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen.

Verzicht. Ein Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ist nicht als ein weiterer oder andauernder Verzicht auf diese oder andere Bestimmungen auszulegen.

Höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gilt jedes von außen einwirkende Ereignis, das unvorhergesehen und unvermeidbar ist und die Ausführung der Vertragspflichten ganz oder teilweise unmöglich macht. Der betroffene Vertragspartner teilt dem anderen Vertragspartner binnen achtundvierzig (48) Stunden nach Eintritt des Ereignisses das Auftreten eines solchen Falles schriftlich mit, und bei der Neufestsetzung der vertraglich vorgesehenen Lieferfristen werden die Termine entsprechend der Dauer des Falles höherer Gewalt verschoben. Besteht das Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Werktagen, kann unser Unternehmen vom Vertrag schriftlich zurücktreten. Als Fälle höherer Gewalt gelten grundsätzlich nicht:

- Streiks beim Lieferanten, seinen Subunternehmen oder Unterlieferanten
- die direkten oder indirekten Auswirkungen von Störungen an den Datenverarbeitungssystemen der Lieferanten, ihrer Subunternehmer oder Unterlieferanten

Die Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt ist dem Vertragspartner binnen achtundvierzig (48) Stunden ab Beendigung schriftlich mitzuteilen.

Veröffentlichungen. Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne die schriftliche Einwilligung unseres Unternehmens in Presseveröffentlichungen, Werbungen, Verkaufsprospekten oder anderweitig Bezug auf Coveris Flexibles oder deren Beteiligungsunternehmen zu nehmen.

Haftungsbeschränkung. Unser Unternehmen haftet dem Lieferanten für entgangene Einnahmen, entgangenen Gewinn oder andere Neben- oder Folgeschäden (außer Personen und Gesundheitsschäden) aufgrund einer Verletzung oder einer sonstigen Leistungsstörung nach einer Bestellung nur, wenn und soweit unser Unternehmen oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Dies gilt auch dann, wenn unserem Unternehmen die Möglichkeit dieser Schäden angezeigt wurde. Gerichtliche Schritte des Lieferanten gegen unser Unternehmen sind innerhalb eines Jahres nach der Verletzung bzw. dem den Anspruch begründenden Ereignis zu unternehmen.

17. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Warburg / Deutschland Gerichtsstand Amtsgericht Warburg bzw. Landgericht Paderborn.